

**Stellungnahme des Kreises Plön zum 3. Entwurf in den
Verfahren zur**

- **Teilaufstellung des Regionalplans II -Sachthema Wind**
- **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans
LEP 2010**

**im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 5 Abs. 5 Landes-planungsgesetz (LaPlaG) und
§ 10 Raumordnungsgesetz (ROG)**



Beschluss des Kreistages Plön am 27.02.2020:

Stellungnahme des Kreises Plön zum 3. Entwurf in den Verfahren zur

- **Teilaufstellung des Regionalplans II - Sachthema Wind**
- **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans LEP 2010**

im Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG)

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahme zur Anwendung einzelner Kriterien gem. 3. Entwurf LEP 2010, Teilfortschreibung Kapitel 3.5.2:.....	2
1.1. Beibehaltung des 3.000 m Freihaltebereichs zur Küstenlinie der Ostsee.....	2
1.1.1. Beschluss zum Kriterium 3.000 m Freihaltebereich zur Küstenlinie	3
1.2. Abstandstiefen zur Wohnnutzung.....	3
1.2.1. Beschluss zum Kriterium Abstände zur Wohnbebauung Einzelgehöfte und Splittersiedlungen	3
1.3. Abstand zu Schienenwegen.....	3
1.3.1. Beschluss zum Kriterium Abstände zu Schienenwegen und Gleisanlagen	4
1.4. Denkmalpflege: Gebietsübergreifende Bewertung	4
1.4.1. Beschluss zu denkmalpflegerischen Belangen	4
2. Einzelbewertungen der Flächen	5
2.1. PR2_PLÖ_001: Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf (als Repoweringfläche).....	5
2.1.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_001	8
2.2. PR2_PLÖ_002, Fahren, Fiefbergen, Passade.....	9
2.2.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_002	11
2.3. PR2_PLÖ_005: Heikendorf	11
2.3.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_005	13
2.4. PR2_PLÖ_030, Schillsdorf, Rendswühren	14
2.4.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_030	15
2.5. PLO PR2_PLÖ_032, Bönebüttel	15
2.5.1. Beschlüsse zur Fläche PR2_PLÖ_032	17
2.6. PR2_PLÖ_303, Bönebüttel, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf.....	18
2.6.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_303	18
2.7. PR2_PLÖ_306: Bönebüttel, (Kummerfeld/Kreis SE).....	19
2.7.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_306	19

1. Stellungnahme zur Anwendung einzelner Kriterien gem. 3. Entwurf LEP 2010, Teilfortschreibung Kapitel 3.5.2:

Seitens des Kreises Plön ergeht folgende Stellungnahme:

1.1. Beibehaltung des 3.000 m Freihaltebereichs zur Küstenlinie der Ostsee

Der Planentwurf enthält nicht das bis zum Jahr 2012 geltende Planungskriterium des von Windkraftanlagen freizuhaltenden Bereichs von 3.000 m Breite entlang der Küstenlinie zur Ostsee. Aus Sicht des Kreises Plön wird angeregt, dieses Kriterium als weiches Kriterium in die Planung aufzunehmen, vergleichbar mit den Regelungen vorheriger Raumordnungspläne.

Der Raum entlang der Küste hat eine im Kreisgebiet Plön hervorgehobene Funktion im Sinne des Erhalts und der Entwicklung von Natur und Umwelt, aber auch für den gewerblichen Tourismus, für die freiflächenbezogene Erholung der Wohnbevölkerung und als Bereich mit einem Angebot an hochwertigen Wohnbauflächen.

Das im Küstenstreifen bestehende Interessengeflecht aus Raumnutzungen ist daher so intensiv wie an nur wenigen anderen Stellen im Kreisgebiet. An der Küste erfolgt ein wesentlicher Teil der regionalwirtschaftlichen Wertschöpfung im Kreisgebiet. Entlang der zentralen Verkehrsachsen im Binnenland und entlang der Küste bestehen im Kreisgebiet mit die meisten Arbeitsstätten, die höchste Investitionsbereitschaft und die besten Voraussetzungen für regional bedeutsame Entwicklungsansätze. Letztere beziehen sich in erster Linie auf touristisch-gewerbliche Vorhaben und die Konsolidierung von Bevölkerungszahlen an attraktiven Standorten in Küstennähe. Insofern hat sich die mit dem Küstenschutzstreifen einhergehende räumliche Schwerpunktsetzung für besonders hochwertiges Wohnen und touristisches Gewerbe als planerisch vorteilhafte Regelung für den Kreis Plön erwiesen.

Mit diesen Schwerpunkten würde zukünftig hinzutretende Windenergienutzung in Konflikt treten. Denn die Akzeptanz für Windenergieanlagen als den Freiraum dominierende Nutzung schwindet bei ansiedlungswilligen Bauherren und Unternehmern im Vergleich zu früheren Jahren.

Mit der Aufgabe des Freihaltebereiches entlang der Küste würden die dort bislang positiven Rahmenbedingungen für

- die Funktion von Natur und Landschaft für Tourismus und Erholung
- den hohen Stellenwert der betroffenen Gemeinden als Wohnstandorte

beeinträchtigt.

Die Öffnung des bisherigen 3.000 m - Freihaltebereichs zur Ostseeküste für Windenergie wird daher seitens des Kreises Plön abgelehnt. Im strukturschwachen ländlichen Raum dürfen den wenigen bestehenden und erfolgreichen Strukturen keine konkurrierenden Nutzungen gegenüber gestellt werden.

Der Schwerpunkt der Entwicklung im nahen Küstenbereich muss weiterhin im Bereich gewerblicher Tourismus und attraktives Wohnen liegen, um eine optimale Nutzung der im strukturschwachen ländlichen Raum begrenzten Potentiale zu gewähr-

leisten. Diese Konstellation soll durch entsprechende Vorgaben der Raumordnung unterstützt, nicht jedoch beeinträchtigt werden.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte könnte aus der Regionalplanung in der jetzt vorliegenden Fassung eine Strukturschwächung des ländlichen Raums entlang der Ostsee im Kreisgebiet Plön resultieren.

1.1.1. Beschluss zum Kriterium 3.000 m Freihaltebereich zur Küstenlinie

Der Kreis Plön regt an, einen von Vorrang- und Potentialgebieten freizuhalten- den Küstenstreifen von 3.000 m Tiefe entlang der Ostseeküste als weiches Tabukriterium in die Planung aufzunehmen.

1.2. Abstandstiefen zur Wohnnutzung

Die im Entwurf vorgesehenen Abstände zu Einzelgehöften und Splittersiedlungen gem. LEP-Entwurf, Textteil Kap.3.5.2. setzen sich zusammen aus dem Mindestabstand von 250 m (gem. harten Tabukriterien) plus einem erweiterten Abstand von 150 m (gem. weichen Tabukriterien), zusammen 400 m.

Seitens des Kreises Plön wird diese Regelung als nicht ausreichend erachtet für den Schutz der im Kreisgebiet traditionell und zahlreich vorhandenen Streulagen.

1.2.1. Beschluss zum Kriterium Abstände zur Wohnbebauung Einzelgehöfte und Splittersiedlungen

Der Kreis Plön regt an, eine Mindestgröße für Einzelgehöfte und Splittersiedlungen im Außenbereich gem. § 35 BauGB zu definieren, ab der der gleiche Mindestabstand gilt wie für Ortslagen gem. §§ 30 und 34 BauGB (d.h. 250 m gem. hartem Tabukriterium plus 550 m gem. weichem Tabukriterium).

1.3. Abstand zu Schienenwegen

Der im 3. LEP-Entwurf, Textteil Kap.3.5.2. als weiches Tabukriterium vorgesehene Abstand von Vorranggebieten zu Gleisanlagen und Schienenwegen beträgt 100 m. Er wurde damit gegenüber dem 2. Entwurf um 50 m reduziert.

Der 3. Entwurf sieht im Kreisgebiet 2 Vorranggebiete (Großharrie, Schillsdorf) vor, die an die Bahntrasse Ascheberg – NMS angrenzen. Im Zuge der weiteren Entwicklung von Vorrangflächen könnten davon auch die Trassen Kiel-Lübeck und Kiel – Schönberg berührt werden.

Seitens des Kreises wird der Abstand von 100 m nicht als ausreichend erachtet. Er berücksichtigt nicht die zunehmende Bauhöhe von Windkraftanlagen und auch nicht den möglichen zusätzlichen Platzbedarf für den zukünftigen Ausbau und die Ertüchtigung von Bahnstrecken. Die zukünftige uneingeschränkte Möglichkeit, öffentliche Verkehrsangebote im Kreisgebiet zu entwickeln, darf nicht durch heranrückende Windenergiestandorte beeinträchtigt werden.

1.3.1. Beschluss zum Kriterium Abstände zu Schienenwegen und Gleisanlagen

Der Kreis Plön regt an, den Mindestabstand von 150 m zwischen Vorranggebietsgrenze und Bahntrasse als weiches Tabukriterium festzusetzen. Der Vorrang der Entwicklungsfähigkeit öffentlicher Verkehrsangebote soll als ausdrückliches Planungskriterium im LEP und Regionalplan berücksichtigt werden.

1.4. Denkmalpflege: Gebietsübergreifende Bewertung

Inhaltlich werden die bereits in der Stellungnahme des Plöner Kreistags vom 11.05.2017 und 06.12.2018 zur Teilaufstellung des Regionalplans II, Sachthema Wind, vorgetragenen Belange der Bau- und Gründenkmalpflege weiterhin aufrechterhalten.

Von hier aus zu ergänzen ist daher lediglich der Hinweis auf die zur Wahrung archäologischer Belange notwendige Abstimmung dieser Planung mit dem Archäologischen Landesamt SH.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aspekte der archäologischen Denkmalpflege berührt sein können und daher eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH auch im konkreten Einzelfall erforderlich ist.

1.4.1. Beschluss zu denkmalpflegerischen Belangen

Um die Beachtung der mitgeteilten Belange wird gebeten.

2. Einzelbewertungen der Flächen

2.1. PR2_PLÖ_001: Bendfeld, Schwartbuck, Stakendorf (als Repoweringfläche)

Fachliche Bewertung der Ortsentwicklung:

Die Fläche steht im Konflikt mit dem Interesse des Kreises Plön an einer geordneten Entwicklung von Natur und Landschaft, Tourismus und Wohnungsbau im Bereich der Ostseeküste. Siehe dazu Punkt 1.1 dieser Stellungnahme.

Die Planungsabsicht, die Fläche 2.1. PR2_PLÖ_001 als Repoweringfläche zu entwickeln, verstärkt die o.g. Vorbehalte, weil damit besonders hohe Bauwerke und damit besonders intensive Eingriffe in die örtliche Raumstruktur verbunden wären. Diese stehen den dortigen Freiraumqualitäten, der besonderen Eignung der angrenzenden Gemeinden als Wohnstandorte und den Potentialen der touristischen Entwicklung an dem Küstenabschnitt entgegen. Insofern wird der Standort als Vorranggebiet für ungeeignet erachtet, weil er mit der Beeinträchtigung vorhandener Qualitäten einherginge.

Fachliche Bewertung des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PLÖ-001 befindet sich zirka 370 m nördlich des Waldgebietes Rögen. Der Rögen ist eine etwa 78 ha große und reliktiert in der umgebenden Agrarlandschaft verbliebene Waldinsel mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Bei einer Ausweisung der Abwägungsfläche ist daher aus mehreren Gründen mit erheblichen Konflikten zu rechnen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen des Fledermausschutzes ist nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten (Landesamt für Natur und Umwelt 2008: 69). Wird für diese Wälder fachgutachterlich anhand der Kriterien Lebensraumfunktion, Quartiernutzung, Individuendichte und Artvorkommen eine nur geringe Bedeutung für Fledermäuse nachgewiesen, so kann der Abstand ausnahmsweise bis auf 200 m verringert werden; dieser Abstand ist nach dem Papier des Landesamtes immer einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Kenntnisse bisher nicht vorliegen und sich die derzeitige Planung daher über das naturschutzfachlich begründete Abstandskriterium hinwegsetzt.

Auch die zum Schutz von Fledermäusen auf kritischen Windnutzungsflächen inzwischen standardmäßig angewendete Kombination aus befristetem Abschaltalgorithmus und Höhenmonitoring führt aus hiesiger Sicht nicht zu einer rechtssicheren Genehmigungslage für Standorte, die die oben genannten Mindestabstände unterschreiten, da die in den Rotorbereich einfliegenden Tiere (aufgrund der beim Höhenmonitoring technisch maximal möglichen und für valide gutachterliche Aussagen zu geringen Detektionsreichweiten) regelmäßig unterrepräsentiert sind und so beim Monitoring nicht vollständig erfasst werden. Erfassungslücken bestehen hier insbesondere für die außen (d. h. die im Bereich der größten Gefahr) anliegenden Tiere (Rotor spitze: Schlagbereich mit der höchsten Geschwindigkeit der drehenden Rotoren, zugleich auch der Bereich mit den extremsten Luftdruckunterschieden und Wirbelschleppen). Dort anwesende Fledermäuse werden mehrheitlich nicht erfasst, d. h.

diese Tiere sterben schon vor dem Eindringen in den Innenradius, also bevor ihre Rufe aufgezeichnet werden können.

Der Rögen hat neben seiner Bedeutung für die Fledermausfauna auch Lebensstättenfunktion für windkraftsensible Vogelarten. Dazu gehört der Uhu, der seit mindestens 2012 erfolgreich in dem Waldgebiet brütet. Die Art zeichnet sich durch eine hohe Reviertreue und ein gegenüber Windkraftanlagen weitgehend fehlendes Meideverhalten aus. Sie ist außerdem dafür bekannt, dass sie hohe Bauwerke wie Industriebauten, Kirch- und Fernmeldetürme gezielt ansteuert und als Rufwarte oder Brutplatz nutzt (Beispiel in BRÜCHER schriftl. 2018: Fernmeldeturm Bad Oldesloe – Uhu-Brut in ca. 50 m Höhe, Uhukot und Gewölle auch auf oberen Plattformen bis in 97 m Höhe). Insofern geht die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu dem langjährigen Uhurevier im Rögen mit einer erheblichen Kollisionsgefahr für die Tiere einher.

Außerdem ist aus dem Rögen ein langjähriges Vorkommen des kollisionsgefährdeten Wespenbussards bekannt. Das Territorialverhalten der Vögel findet in einem Umkreis von 2 km, die Nahrungssuche bis in eine Entfernung von 4 km um den Horst statt. Der Wespenbussard ist in den bereits 2008 veröffentlichten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ noch nicht enthalten. Um neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Verhalten und zur windkraftanlagenbezogenen Gefährdung des Wespenbussards gerecht zu werden, hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) die Art neu in die zuletzt 2015 überarbeitete Fassung der „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ aufgenommen. Danach ist bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu Brutvorkommen des Wespenbussards ein Abstand von mindestens 1.000 m einzuhalten. Dieser Abstand repräsentiert den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet. Daher wird der bisher in der Planung vorgesehene Abstand einer Windkraftnutzung zum Horstwald dem artspezifischen Risiko einer tödlichen Kollision des Wespenbussards mit Windkraftanlagen nicht gerecht.

Die Abwägungsfläche befindet sich darüber hinaus teilweise in einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Rotmilanbrutplatzes sowie eines Seeadlerhorstes. Der Rotmilanhorst liegt weniger als 1.100 m von der Abwägungsfläche entfernt und damit in dem 1.500 m-Mindestabstand, in dem die Tiere einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko unterliegen. Dieser Radius ist deshalb nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, der auch das Land Schleswig-Holstein angehört, von Windkraftplanungen freizuhalten.

Zum Rotmilanhorst im Schwartbucker Holz führt die landesplanerische Abwägungsentscheidung aus, dass „...auf der Genehmigungsebene Maßnahmen festgesetzt werden können“ und daher „...eine Inanspruchnahme dieses Bereichs [durch Windkraftanlagen] möglich“ sei. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Feststellung der Begrenzung des Tötungsrisikos unter die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle und somit eine plausible Bewertung der Windkrafteignung der Fläche nur dann getroffen werden kann, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowohl die Raumnutzung des betroffenen Brutpaars als auch die tatsächliche Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Sachverhaltsermittlung sicher prognostiziert werden kann. In der Praxis bestehen erhebliche Unsi-

cherheiten in Bezug auf einerseits fachlich taugliche und andererseits zugleich hinreichend risikoausschließende Vermeidungsmaßnahmen, so dass die hier bereits auf der Betrachtungsebene eines Planungsraums vorgenommene Bewertung zur Zulässigkeit einer Flächeninanspruchnahme zweifelhaft erscheint und die Gefahr einer Abwägungsfehleinschätzung birgt.

Neben dem zu kleinen Waldabstand ist auch die zu geringe Entfernung der Abwägungsfläche zur Küstenlinie der Ostsee kritisch zu bewerten. Diese beträgt nach dem gegenwärtigen Planungsstand etwa 2.000 m. Denn für den überregionalen Vogelzug sind nicht nur die Küstenstreifen an der Nordsee oder auf Fehmarn von herausragender Bedeutung, sondern auch der Küstenraum im Kreis Plön zwischen der Hohwacher Bucht und Heidkate/Laboe. Dieser Küstenraum wird vor allem auf dem Heimzug im Frühjahr von sehr hohen Anzahlen ziehender Vögel genutzt. Bei Windrichtungen aus Nordost bis Südost gibt es die stärksten Konzentrationen im Raum Hohwacht, bei Winden aus Nordwest, West, Südwest und Süd konzentriert sich das stärkste Zuggeschehen im Raum Heidkate. Hier ist bei anhaltenden Westwinden im Frühjahr mit einer Zugintensität von mehr als einer Million Vögeln zu rechnen (B. KOOP in litt.). Mithin befindet sich das Abwägungsgebiet in einem engen räumlichen Zusammenhang zu einem der landesweit wichtigsten Leitlinien für den großräumigen Vogelzug. Es wird daher darauf hingewiesen, dass von Windkraftanlagen, die in die Küstenzone hineingebaut werden, artenschutzrechtliche Risiken ausgehen. Daher hat die bereits erwähnte Abstandsempfehlung der LAG VSW (2015) die Freihaltung von Hauptflugkorridoren und überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridoren empfohlen.

Die Fläche PR2_PLO_001 wird explizit als Repoweringfläche ausgewiesen, soll also im Verhältnis 2:1 als Standort für derzeit außerhalb von Vorranggebieten befindliche Altanlagen aus der Probstei Verwendung finden. Diese Vorgabe erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass zur Steigerung der mit dem Rückbau von Altanlagen verlorengelassenen Leistung überdurchschnittlich große Ersatzanlagen gebaut werden. Eine zunehmende Anlagenhöhe sowie große Rotordurchmesser führen grundsätzlich zur Steigerung der Kollisionsgefahr für den Luftraum nutzende Vögel. Sollte dem aus Minimierungsgründen mit einer im Zulassungsverfahren festzusetzenden Höhenbegrenzung begegnet werden, so wird sich dadurch das erhebliche artenschutzrechtliche Tötungsrisiko nur unwesentlich verringern lassen, da das intensive Zuggeschehen im Betrachtungsraum abhängig von Jahreszeiten und Wetterlagen über unterschiedliche Zughöhen und Zugbreiten variiert und deshalb eine Kollisionsgefahr auch bei verringerter Anlagenhöhe besteht.

Nicht zuletzt kann sich trotz einer mit Repowering reduzierten Anlagenanzahl durch die deutlich größere Rotorfläche neuerer Anlagen die Riegelwirkung im Nahbereich der Küstenlinie erhöhen, so dass für eine vollständige Abwägung naturschutzrelevanter Belange auch die Frage zu beurteilen ist, ob die Vögel die für sie ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiete barrierefrei erreichen können. Zudem wären neben dem großräumigen Vogelzug auch kleinräumigere Austauschflüge vom Selenter See und vom Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde von einer Windkraftnutzung der Abwägungsfläche betroffen. Auch diese beiden avifaunistischen Aspekte wären in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der küstennahe Raum hat neben den abwägungsrelevanten Funktionsbeziehungen für die Fauna eine auch landesweit herausragende Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung. Diese Funktion wird durch die Errichtung von Windkraftanlagen in

den nach dem Stand der Technik üblichen Anlagenhöhen, die über große Entfernungen erheblich negativ auf das Landschaftsbild wirken, stark geschmälert. Zur Gewährleistung dieser beiden Belange sollte der im bisher geltenden Regionalplan dargestellte 3.000 m-Abstand zur Küstenlinie grundsätzlich beibehalten werden.

In der Gesamtbetrachtung ist die Ausweisung des Gebietes PR2_PLO_001 aus der Sicht der Belange von Natur und Landschaft sowie der freiraumbezogenen Erholung als sehr konfliktreich einzustufen. Dementsprechend sind die vorgenannten Aspekte im dritten Regionalplanentwurf in der Abwägung zu berücksichtigen und die Fläche von einer Windkraftnutzung vollständig freizuhalten.

2.1.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_001

Der Vorrangfläche PR2_PLÖ_001 wird nicht zugestimmt.

2.2. PR2_PLÖ_002, Fahren, Fiefbergen, Passade

Fachliche Bewertung der Ortsentwicklung:

Der Raum an der Siedlungsachse Kiel - Schönberg besitzt bereits heute Bedeutung für die mögliche Bereitstellung von Wohnbauflächen und freiflächenbezogener Erholung für den regionalen Bedarf der Landeshauptstadt Kiel und des östlichen Förderaums. Die Lagegunst der Teilregion wird sich infolge der zukünftigen Bahnanbindung nach Kiel erheblich verbessern. Entsprechend wird der Bereich noch relevanter für die Schaffung zusätzlicher Wohnungsbaueingebote.

Die vorgelegte Planung lässt nicht erkennen, inwieweit sie die vorgenannten Aspekte berücksichtigt.

Es wäre zu prüfen, ob mit der Festsetzung eines Vorranggebietes Teile der Gemeindegebiete von Passade, Höndorf und Fiefbergen als potentielle Wohnbauflächen entfallen würden oder ob diese Entwicklung unschädlich wäre. Angesichts der derzeitigen gemeinsamen Anstrengungen des gemeindlichen Interessenverbandes der Förde Region und der Landeshauptstadt Kiel zur Bereitstellung von Wohnbaupotentialen sollte die Planung eines Vorranggebietes an dieser Stelle auf ihre Vereinbarkeit mit den o.g. Interessen überprüft werden.

Mit der Planung in ihrer jetzigen Form entstünde zudem ein kleinteiliger Gebietsstreifen aus Vorrangfläche auf Passader Gemarkung, welcher im Rahmen von Bauleitplanung nicht steuerbar ist.

Die Beibehaltung des auf 800 m reduzierten Abstandes zwischen der Vorrangfläche und der Ortslage Passade wird als problematisch erachtet. Die Planung berücksichtigt hier nicht den hohen Stellenwert touristischer Funktionen der Gemeinde Passade. Es wäre auch hier möglich, den angemessenen Abstand von 1.000 m festzulegen, vergleichbar mit den anderen Ortslagen im Ostteil des Vorranggebietes. Auch dort fallen bestehende Anlagenstandorte aus dem Vorrangbereich und werden auf den Bestandsschutz reduziert.

Fachliche Bewertung des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PR2_PLO_002 schließt wesentliche Teile des schon vorhandenen Windparks Fiefbergen ein. Bereits die linienhafte Ausprägung des Altwindparks hat negative Auswirkungen auf avifaunistische Austauschbeziehungen. Eine Ausweisung der Abwägungsfläche PLO-002 führt zu einer Verstärkung dieser Barriere, da Windkraftanlagen auf der im Rahmen des Vogelzugs bevorzugt beflogenen Landbrücke zwischen dem Dobersdorfer bzw. Passader See und dem Selenter See erhebliche Hinderniswirkung entfalten und sich so eine Riegelbildung für ziehende Vögel auf dem Heimzug auf dem Weg zur Küste einstellt. Potenziell betroffen sind auch kleinräumige Austauschflüge vom Selenter See und vom Passader See in Richtung der Strandseen Schmoel und Hohenfelde.

Die Probstei gehört zu den bedeutsamsten Singschwanrastgebieten an der Ostseeküste und ist aktuell der einzige Zwergschwanrastplatz an der Ostseeküste Schleswig-Holsteins (KOOP & GAEDECKE 2018). Die mit wechselnden Schlafplätzen u. a. auf Ackerflächen im Umfeld des Passader Sees bestehende Rastplatzfunktion würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen zwischen Fahren, Fiefbergen und Passade beeinträchtigt, da sich die Meidung von Nahrungsflächen dann auch auf die dort von der Art zur Nahrungssuche aufgesuchten Raps- und Wintergetreideschläge erstreckt.

Eine Betroffenheit ist auch beim Goldregenpfeifer zu befürchten. Bei den wenigen im Herbst 2018 durchgeführten Erfassungen dieser Art wurden am 11.10.18 etwa 250 Individuen und am 16.10.18 etwa 750 Individuen auf der Abwägungsfläche PR2_PLO_002 festgestellt (ebd.). Damit wären bedeutende Anteile des landesweiten Gesamtbestands des Goldregenpfeifers betroffen. Die Art zeigt eine traditionelle Bindung an die einmal genutzten Nahrungsflächen. Werden diese Areale für die Aufstellung von Windkraftanlagen verwendet, weichen die Tiere lediglich an den Rand der Flächen aus und sind dann entsprechend kollisionsgefährdet.

Im weiteren Umfeld der Abwägungsfläche befinden sich zwei Rotmilanhorste in einer Entfernung von ca. 2.500 und 2.900 m. Trotz der Überschreitung des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabstands von 1.500 m liegen zahlreiche Rotmilansichtungen von sachkundigen Anwohnern aus dem Plangebiet vor. KOOP & GAEDECKE (2018) listen - nur für den Zeitraum März bis Oktober 2017 - insgesamt 131 Beobachtungen mit bis zu drei Vögeln gleichzeitig auf. Davon sind 41 Sichtungen allein im Monat Mai erfolgt. Diese bereits ohne eine systematische Raumnutzungserfassung dargestellten Ergebnisse sprechen deutlich dafür, dass die Vorrangfläche zur Nahrungssuche von den Rotmilanen der beiden benachbarten Brutplätze regelmäßig aufgesucht bzw. überflogen wird.

Rotmilane zeigen kein Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Ein hohes Schlagrisiko ist bei dieser Art insbesondere für Alt- und Brutvögel nachgewiesen (RESCH 2014: 83 % aller Totfunde, MAMMEN 2009: Kollision auch mehrjähriger und brutortererfahrener Tiere). In Ackerlandschaften - wie im Bereich der Abwägungsfläche vorliegend - stellen Windparks durch die technisch bedingten Saum- und Sonderstrukturen häufig sogar attraktive Nahrungsgebiete dar. Diese werden auch im weiteren Umfeld um den Horst regelmäßig angefliegen, denn immerhin 20 Prozent aller brutzeitlichen Aktivitäten finden bei dieser Art in einer Entfernung außerhalb von 2.000 m um den Horst statt (NACHTIGALL & HEROLD 2013). Daher ist durch den Bau von weiteren und höheren Windkraftanlagen auf der Abwägungsfläche von einer erheblichen Kollisionsgefahr für den Rotmilan auszugehen.

Die Fläche PR2_PLO_002 befindet sich außerdem überwiegend im Beeinträchtigungsbereich eines seit 2018 bestehenden Seeadlerbrutplatzes. Die Brutstätte wurde als Ersatz für einen illegal beseitigten Horstbaum angelegt und seitdem als Revierzentrum genutzt. Das Nest befindet sich bei Krokau etwa 2.300 m von der Grenze der Abwägungsfläche entfernt und unterschreitet damit den von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabstand deutlich. Ein weiterer Seeadlerhorst befindet sich im Prüfbereich in etwa 3.500 m Entfernung südlich des Passader Sees. Drei weitere Seeadlerhorste befinden sich in weniger als 6 km Entfernung zur Abwägungsfläche. Insgesamt liegen also nicht weniger als fünf besetzte Horste im 6.000 m-Prüfradius der Art. In einer kursorischen Betrachtung der Raumnutzung des Seeadlers geben KOOP & GAEDECKE (2018) auf der Grundlage von Zufallsbeobachtungen durch sachkundige Anwohner allein für den Zeitraum Januar bis September 2017 insgesamt 69 Seeadlersichtungen – mit bis zu vier Vögeln gleichzeitig - auf und im Umfeld der Abwägungsfläche an. Das zeigt die hohe und stetige Präsenz der Adler in dem von der Windkraftplanung betroffenen Raum. Durch das unmittelbar angrenzende Seeadlerdichtezentrum mit weiteren vier Brutpaaren in räumlicher Nähe und zahlreichen, sich ganzjährig dort aufhaltenden jungen Seeadlern besteht im Raum zwischen Passade, Fahren und Fiefbergen ein extrem hohes Kollisionsrisiko nicht nur für die beiden direkt benachbarten Seeadler-Brutpaare (ebd.).

Weitere Konflikte werden durch mehrere im Umfeld der Abwägungsfläche befindliche Brutstätten des Mäusebussards gesehen. Mäusebussarde sind stärker als jede andere Vogelart durch Windkraftanlagen gefährdet. Die Art ist deutschlandweit am häufigsten als Kollisionsoffer in der zentralen Schlagopferdatei registrierte Vogelart, denn die Tiere fliegen ohne Meidung bevorzugt in Höhe der Windkraftrotoren. Im Progress-Projekt wurden 42 Prozent aller Flüge von Mäusebussarden in Rotorhöhe festgestellt (GRÜNKORN et al. 2016). Im vorliegenden Fall befindet sich der nächste regelmäßig genutzte Brutplatz nur etwa 120 m von der Fläche entfernt.

Das grundsätzlich sehr hohe Risiko des artenschutzrechtlichen Verbotseintritts bei Umsetzung einer Windkraftplanung auf der Abwägungsfläche PR2_PLO_002 wird offensichtlich auch von der für Artenschutzbelange zuständigen Fachbehörde des Landes gesehen, denn diese hat ausweislich des dritten Regionalplanentwurfs die Erteilung einer Ausnahme von den Artenschutzverbotstatbeständen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geprüft und in Aussicht gestellt. Die Bewertung, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eine Windkraftnutzung genau dieser Fläche alternativlos erforderlich machen und Artenschutzbelange nachrangig erscheinen lassen, erschließt sich aus naturschutzfachlicher Sicht nicht.

Eine Ausweisung der Abwägungsfläche als Vorranggebiet wird aus den vorgenannten naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Gründen für nicht vertretbar gehalten. Stattdessen wird aus hiesiger Sicht die Anpassung des Seeadlerdichtezentrums durch Lückenschluss des an seinem nördlichen Rand bisher kleinräumig ausgesparten Bereichs bis hin zur Küstenlinie angeregt, um dem erforderlichen Vogelschutz hinreichend gerecht zu werden.

2.2.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_002

Der Vorrangfläche PR2_PLÖ_002 wird nicht zugestimmt.

2.3. PR2_PLÖ_005: Heikendorf

Fachliche Bewertung der Ortsplanung:

Die geplante Vorrangfläche liegt zentral in einem von Bebauung bislang freigehaltenen naturnahen Freiraum östlich der Siedlungsachse Kiel – Schönberg, in geringer Entfernung zu den Siedlungsflächen der Gemeinden Heikendorf, Schönkirchen und Mönkeberg und zum Oberzentrum Kiel. Ihre Bedeutung liegt im Naherholungsangebot an die benachbarten, urban geprägten Siedlungsbereiche. Vor diesem Hintergrund ist die Bebauung der Fläche mit raumbedeutsamen Windkraftanlagen problematisch, weil das Freizeit- und Naherholungsangebot für die vorgenannten Siedlungsräume abgewertet würde. Die in der Abwägung des Landes dargelegte Herangehensweise, wonach nur Flächen im Ordnungsraum und auf Siedlungsachsen von Windkraft freizuhalten seien, die unmittelbar zu Wohnungsbauzwecken herangezogen werden können, verkennt die Bedeutung des Freiflächenangebotes in dem Planungsbereich.

Die Planung steht möglicherweise auch im Konflikt mit den Ansätzen der letzten Jahre, neue Wohnbauflächen im Ordnungsraum zur Entlastung des Oberzentrums Kiel

planerisch zu mobilisieren. Es wäre zu prüfen, ob Bereiche der Gemeinden Heikendorf, Schönkirchen und Mönkeberg infolge eines Vorranggebietes in ihrer Eignung als Wohnbauflächen gestört werden.

Es besteht die Frage der Vertretbarkeit eines Vorranggebietes von so geringer Größe. Die kleine Fläche lässt eine dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit fraglich erscheinen, bei gleichzeitig maximaler Störwirkung in dem sensiblen Teilraum östlich der Fördergemeinden.

Fachliche Bewertung des Naturschutzes:

Nach Ziffer 2.1.1 des gesamträumlichen Planungskonzeptes ist ein wesentliches Ziel der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie der Schutz zusammenhängender Freiräume. Eine Ausweisung der Abwägungsfläche PR_PLO_005 widerspräche dieser Zielsetzung deutlich, denn die isoliert gelegene Fläche befindet sich etwa 6,5 km von der nächstgelegenen Abwägungsfläche entfernt und ist bei einer Flächenkonfiguration von ca. 600 m in Nord-Süd-Richtung und ca. 400 m in Ost-West-Richtung nur 20,5 ha groß.

Betrachtet man aktuelle Anlagentypen im gängigen Leistungsbereich zwischen 2,5 und 4 MW, verfügen diese i. d. R. über große bis sehr große Rotordurchmesser (110 bis 140 m). Zur Vermeidung von Turbulenzeinflüssen wird bei der Planung von Windparks empfohlen, zwischen den Windrädern einen Abstand des fünffachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des dreifachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung einzuhalten. Aufgrund dieses Abstandsflächenbedarfs bietet die Fläche PR2_PLO_005 nur Platz für sehr wenige Anlagen und kann daher kaum zur Umsetzung der mit der Regionalplanung verfolgten energiepolitischen Zielstellungen beitragen. Stattdessen würde das Gebiet in besonderem Maße zur Beeinträchtigung bisher von Windkrafteingriffen freigehaltener Landschaft führen und das Landschaftsbild im nordöstlichen Nahbereich der Landeshauptstadt Kiel durch weithin sichtbare Anlagen überprägen.

Der betroffene Landschaftsraum nordöstlich von Kiel ist großräumig waldarm. Daher gewinnt das Gebiet um die Abwägungsfläche PR2_PLO_005 seine Bedeutung für Naturschutz, Landschaftspflege und die landschaftsbezogene Erholung durch den westlich der Fläche befindlichen und zirka 76 ha großen Waldbestand Schützbrehm. Eine Errichtung von Windkraftanlagen auf der Abwägungsfläche würde zu einer signifikanten Entwertung des Gesamtgebietes für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft führen. Eine Festlegung als Vorranggebiet widerspräche damit dem in § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG geregelten Ziel des Naturschutzes, zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Lage und Beschaffenheit geeignete Flächen vor allem im siedlungsnahen Bereich zu schützen.

Nicht zuletzt kommt der Abwägungsfläche durch die Waldbestockung im Schützbrehm eine erhöhte Bedeutung für diejenigen Arten der Avifauna zu, die den Wald als Brutrevier und die Freifläche als Nahrungsraum nutzen. So sind rund um die Abwägungsfläche drei Brutplätze des Mäusebussards belegt. Außerdem wurde im Jahr 2016 ein Baumfalkenbrutpaar nachgewiesen (KOOP in litt.). Der Baumfalke ist eine seltene und anspruchsvolle Greifvogelart, die wegen der Brutplatzpräferenz im Randbereich von Altholzbeständen und Bäumen in Feldgehölzen sowie der Jagd v. a. auf Kleinvögel, Fledermäuse und Großinsekten im freien Luftraum des Offenlandes auf einen störungsfreien Luftraum angewiesen ist. Die Kollisionsgefährdung der Art wird aufgrund ihres Verhaltens (neben der Jagd auch Thermikkreisen, Feindab-

wehr, Distanzflüge) und der fehlenden Meidung von Anlagenstandorten als „hoch“ bis „substanziell“ eingestuft. Aufgrund der Größe ihres Jagdreviers befindet sich die Abwägungsfläche Heikendorf im Aktionsradius des Revierpaars.

Die Ausweisung von lediglich suboptimal für eine Windenergienutzung geeigneten Flächen - wie hier vorliegend - ist im Rahmen des raumordnerischen Ermessens auch dann nicht erforderlich, wenn keine harten Ausschlusskriterien vorliegen. Unter dem Aspekt des Verhältnisses zwischen den negativen Umweltauswirkungen, der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der zu erwartenden Nutzung eines nur aus wenigen Anlagen bestehenden Kleinstwindparks bei Heikendorf wird daher angeregt, dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht einzuräumen und von einer Windkraftnutzung in diesem Bereich vollständig abzusehen.

2.3.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_005

Der Vorrangfläche PR2_PLÖ_005 Heikendorf wird nicht zugestimmt.

2.4. PR2_PLÖ_030, Schillsdorf, Rendswühren

Fachliche Bewertung der Ortsentwicklung:

Keine grundlegenden Bedenken. Der im Planentwurf vorgesehene Abstand gegenüber der nördlichen Bahnstrecke von 100 m entspricht nicht den Empfehlungen des Eisenbahnbundesamtes. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reaktivierung der Bahnstrecke geprüft wird.

Fachliche Bewertung des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PR2_PLO_030 ist bereits Standort eines Windparks und wurde gegenüber dem zweiten Planentwurf vergrößert und um eine östlich gelegene Teilfläche ergänzt.

Das westlich der vorhandenen Anlagen gelegene Waldgebiet Wildhagen war bis 2002 der einzige Brutplatz eines Schwarzstorchs im Kreisgebiet. In einem weiteren etwa 1.000 m von der Abwägungsfläche entfernten Waldgebiet südlich des Hofes Viehbrook befinden sich aktuell Brutstätten von gegenüber einer Windkraftnutzung sensiblen Tierarten (z. B. Rotmilan, Mäusebussard, Kolkrabe). Der Abwägungstext führt zum Rotmilan aus, dass „...auf der Genehmigungsebene Maßnahmen festgesetzt werden können“ und daher „...eine Inanspruchnahme dieses Bereichs [durch Windkraftanlagen] möglich“ sei.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Feststellung der Begrenzung des Tötungsrisikos unter die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle und somit eine plausible Bewertung der Windkrafteignung der Fläche nur dann getroffen werden kann, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowohl die Raumnutzung des betroffenen Brutpaars als auch die tatsächliche Wirksamkeit von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer Sachverhaltsermittlung sicher prognostiziert werden kann. In der Praxis bestehen erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf einerseits fachlich taugliche und andererseits zugleich hinreichend risikoausschließende Vermeidungsmaßnahmen, so dass die hier bereits auf der Betrachtungsebene eines Planungsraums vorgenommene Bewertung zur Zulässigkeit einer Flächeninanspruchnahme zweifelhaft erscheint und die Gefahr einer Abwägungsfehlschätzung birgt.

Die Abwägung ignoriert außerdem den in der Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) - der auch die entsprechende Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein angehört – dargestellten aktuellen fachwissenschaftlichen Kenntnisstand. Nach geltender Fassung dieses Papiers wird für den Rotmilan ein Mindestabstand zwischen Anlagenstandort und Brutplatz von 1.500 m empfohlen. Innerhalb dieses Abstandes finden i. d. R. etwa 60 Prozent aller Flugaktivitäten des lokalen Brutpaars statt, so dass bei einer Planung von Windenergieanlagen innerhalb dieses Bereichs immer mit einem Kollisionsrisiko für die Tiere zu rechnen ist.

Es wird daher empfohlen, die Abwägungsfläche so zu bemessen, dass mindestens ein Abstand von 1.500 m zum Rotmilanbrutplatz im Waldgebiet am Viehbroker Weg eingehalten werden kann.

2.4.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_030

Dem Vorranggebiet PR2_PLÖ_030 wird zugestimmt, zusammen mit den folgenden Hinweisen:

- Der Rendswührener Gebietsanteil sollte wegen seiner geringen Größe und mangelnden Eignung für eine koordinierte Entwicklung gestrichen werden.
- Es wird empfohlen, die Fläche so zu bemessen, dass mindestens ein Abstand von 1.500 m zum Rotmilanbrutplatz im Waldgebiet am Viehbrocker Weg eingehalten werden kann.

2.5. PLO PR2_PLÖ_032, Bönebüttel

Fachliche Bewertung der Ortsentwicklung:

Keine Bedenken, soweit eine Steuerung im Rahmen verbindlicher Bauleitplanung erfolgt.

Fachliche Bewertung des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PR2_PLO_032 befindet sich unmittelbar im Bereich des Fließgewässers Schwale und hat nur etwa 100 m Abstand zum Waldgebiet Hölle. Der reich strukturierte Laubwaldkomplex Hölle/Hollenbeker Holz ist Fortpflanzungs- und Quartiergebiet für mindestens acht Fledermausarten und wird aufgrund von realisierten Artenschutzmaßnahmen des Naturschutzbundes Deutschland auch als „Nabu-Fledermauswald“ bezeichnet. Die Bechsteinfledermaus besitzt hier eines der wenigen Wochenstuben-Vorkommen des Landes. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auch waldbewohnende und überwiegend strukturgebunden fliegende Arten über das Knicknetz den Wald verlassen und weit ins Offenland fliegen. Dabei kommt dem die Fläche in Ost-West-Richtung durchquerenden linienhaften und landschaftsbildprägenden Gehölz auf der Grundlage hier vorliegender Gutachten eine besondere Bedeutung zu. Bei Anlagenstandorten in der Nähe von Knicks und Reddern ist mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial durch Schlagopfer zu rechnen. Wie die Quartiere selbst werden auch Jagdgebiete traditionell über Jahre genutzt, wenn sich deren Qualität nicht verschlechtert. Dabei ist anzunehmen, dass in artenschutzrechtlich relevanter Größenordnung auch Höhen im Rotorbereich von Windenergieanlagen beflogen werden.

Aufgrund der natürlichen Ausstattung der Waldbestände und der im Waldgebiet Hölle regelmäßig durchgeführten Kastenquartierkontrollen steht fest, dass sich die Bedeutung des Waldgebietes Hölle sowie des Bönebüttler Geheges nicht nur aus einer arten- und individuenreichen Sommerpopulation ergibt, die aus kollisionsgefährdeten und bestandsbedrohten Arten besteht, sondern dass langjährig auch Winterquartiere mit regelmäßig mehr als einhundert überwinternden Großen Abendseglern vorhanden sind. Die hohe ökologische Qualität des Waldbestandes für die Fledermausfauna wird sich künftig noch weiter günstig entwickeln, da im Waldgebiet Hölle eine forstliche Nutzung seit einiger Zeit vollständig und im Bönebüttler Gehege teilweise unterbleibt. Die Waldflächen sind nach den Kriterien des LANU (2008) der Flächenkategorie „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ zuzuordnen und nach dem LANU-Papier mit einem Mindestabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Abwägungsfläche überschneidet sich in erheblichem Maße mit diesem aus Vorsorgegründen einzuhaltenden Freihalteabstand.

Über seine Bedeutung als Quartier- und Überwinterungsstandort hinaus wird der Betrachtungsraum – über ein hier vorliegendes Gutachten (GGV 2014) belegt - auch als Migrationsraum für ziehende Arten genutzt. Insbesondere der Große Abendsegler tritt hier nach Darstellung des Gutachters während der Migrationszeiten geradezu „invasionsartig“ auf. Dies kann als Hinweis auf ein räumlich konzentriertes Zuggeschehen und ein damit verbundenes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gewertet werden. Insgesamt ergibt sich also durch die Ausweisung eines Vorranggebietes ein sehr hohes Risikopotenzial für die Fledermausfauna.

Die zum Schutz von Fledermäusen auf kritischen Windnutzungsflächen inzwischen standardmäßig angewendete Kombination aus befristetem Abschaltalgorithmus und Höhenmonitoring führt aus hiesiger Sicht nicht zu einer rechtssicheren Genehmigungslage für Standorte, die die oben genannten Mindestabstände unterschreiten, da die in den Rotorbereich einfliegenden Tiere (aufgrund der beim Höhenmonitoring technisch maximal möglichen und für valide gutachterliche Aussagen zu geringen Detektionsreichweiten) regelmäßig unterrepräsentiert sind und so beim Monitoring nicht vollständig erfasst werden. Erfassungslücken bestehen hier insbesondere für die außen (d. h. die im Bereich der größten Gefahr) anfliegenden Tiere (Rotorspitze: Schlagbereich mit der höchsten Geschwindigkeit der drehenden Rotoren, zugleich auch der Bereich mit den extremsten Luftdruckunterschieden und Wirbelschleppen). Dort anwesende Fledermäuse werden mehrheitlich nicht erfasst, d. h. diese Tiere sterben schon vor dem Eindringen in den Innenradius, also bevor ihre Rufe aufgezeichnet werden können.

Von einem Mindestwaldabstand in der oben genannten Größenordnung würden neben den Fledermäusen auch die in abwägungsrelevanter Entfernung bestehenden Brutvorkommen von windkraftsensiblen Greifvögeln wie Wespenbussard, Rotmilan, Mäusebussard, Uhu und Baumfalke profitieren.

Beurteilungsrelevant sind außerdem Vorkommen des Kiebitz (der in der Vergangenheit unmittelbar im Bereich der Abwägungsfläche gebrütet hat) sowie des in der Ortslage Bönebüttel langjährig ansässigen Weißstorchenspaars. Letzteres nutzt den Betrachtungsraum zur Nahrungssuche, reproduziert überdurchschnittlich und hat allein in den vergangenen beiden Jahren insgesamt sechs flügge Jungstörche hervorgebracht. Die Art fliegt häufig in Rotorhöhe und scheint nicht nur durch direkte Kollision, sondern auch durch Verunglücken im Turbulenzbereich der Wirbelschleppen von Windkraftanlagen gefährdet zu sein. Der Weißstorch hat in Schleswig-Holstein - bei auf lange Sicht landesweit stark abnehmenden Bestandszahlen - einen ungünstigen Erhaltungszustand. Insofern ist eine beeinträchtigungsfreie Reproduktion des Bönebüttler Paares wichtig für den Erhalt und die weitere Entwicklung der Landespopulation. Somit spricht die große Nähe des Abwägungsgebietes zu den für artenschutzrechtlich relevante Tierarten essenziellen Landschaftsstrukturen gegen eine Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche für die Windenergienutzung.

Gleiches gilt für die Überschneidung der Fläche mit dem Talraum der Schwale als Biotopverbundachse von regionaler Bedeutung. Die im Biotopverbund- und Schutzgebietssystem Schleswig-Holstein vorgenommene Abstufung in Schwerpunktbereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen ist lediglich hinsichtlich der zeitlichen Priorisierung von Maßnahmen des Naturschutzes relevant. Keinesfalls jedoch ist daraus – wie hier vorliegend - zu schließen, dass aufgrund einer „nur“ regionalen Bedeutsamkeit für den Biotop- und Artenschutz im Rahmen der Abwägung einer Windkraftnutzung ohne weiteres der Vorrang einzuräumen ist. Denn das Land Schleswig-Holstein

als Planungsträger der Biotopverbundplanung weist ausdrücklich darauf hin, dass die „...Schwerpunktbereiche, Haupt- und Nebenverbundachsen im zukünftig vernetzten Gesamtsystem zwar unterschiedliche, aber jeweils unverzichtbare Funktionen“ erfüllen. Folgerichtig wird dazu weiter ausgeführt, dass „...eine planungsrechtliche Absicherung als Status-Quo-Sicherung sofort und im Umfang des Gesamtsystems erforderlich“ ist (LANU 2003). Die regionalplanerische Festsetzung einer vorrangigen Flächennutzung im Bereich einer Biotopverbundachse, die – wie hier die Windkraftnutzung – mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen einhergeht, läuft dieser Fachplanung des Naturschutzes zuwider.

Die geplante Ausweisung der Fläche PR2_PLO_032 als Windvorranggebiet wird angesichts der erheblich betroffenen Naturschutzbelange abgelehnt.

2.5.1. Beschlüsse zur Fläche PR2_PLÖ_032

Der Vorrangfläche PLO 303 wird nicht zugestimmt, weil

- **erhebliche Belange des Artenschutzes der Planung entgegenstehen.**

2.6. PR2_PLÖ_303, Bönebüttel, Großharrie, Schillsdorf, Tasdorf

Fachliche Bewertung der Ortsentwicklung:

Es bestehen Bedenken, weil die Vorrangfläche an Splittersiedlungen heranrückt, deren Schutzanspruch nicht geklärt ist. Vorbehaltlich dessen, erscheint eine Steuerung im Wege der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Fachliche Bewertung des Schutzes von Umwelt und Natur:

Die Abwägungsfläche PR2_PLO-303 besteht aus zwei räumlich voneinander getrennten Abschnitten und liegt mit ihrem südlichen Teilstück weniger als 150 m vom Waldkomplex Staatsforst Neumünster entfernt. Es ist auf die Unterschreitung des nach den in Schleswig-Holstein anzuwendenden „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen“ erforderlichen Mindestabstands hinzuweisen. Danach ist zu Wäldern mit einer Größe von mehr als 10 ha als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ ein Abstand von mindestens 500 m einzuhalten. Durch diesen Abstand würde auch die Kollisionsgefahr für die den Wald als Bruthabitat und das angrenzende Offenland als Jagdgebiet nutzenden Vögel verringert.

Außerdem befindet sich der nördliche Abschnitt der Abwägungsfläche PR2_PLO_303 weniger als 1.800 m vom Naturschutzgebiet Dosenmoor entfernt und wird von dort aus als Nahrungsfläche genutzt. Das Dosenmoor ist ein langjähriger Schlaf- und Brutplatz für Kraniche sowie Fortpflanzungsraum für weitere windkraftsensible Vogelarten. Die Abwägungsfläche ist außerdem Jagdgebiet für den Rotmilan.

Es wird angeregt, im Rahmen des landesplanerischen Ermessens einen Freihalteabstand nach den eingangs genannten vorsorgeorientierten Grundsätzen einzuhalten.

2.6.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_303

Dem Vorranggebiet PR2_PLÖ_303 wird nicht zugestimmt.

2.7. PR2_PLÖ_306: Bönebüttel, (Kummerfeld/Kreis SE)

Fachliche Bewertung der Ortsplanung:

Keine Bedenken, soweit die Entwicklung auf der Grundlage einer Bauleitplanung erfolgt.

Fachliche Bewertung des Schutzes von Umwelt und Natur:

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht über das mit einer Windkraftnutzung immer verbundene Maß hinaus betroffen, so dass hier eine Flächenausweisung als Vorranggebiet vertretbar erscheint.

2.7.1. Beschluss zur Fläche PR2_PLÖ_306

Der Fläche PR2_PLÖ_306 wird zugestimmt.